

Herr  
Regierungsrat Thomas Weber  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal

Muttenz, den 27. Juni 2018

**Stellungnahme zum Entwurf «Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen» und «Anpassung der Pflegenormkosten im stationären Bereich ab 1. Januar 2019»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber  
Sehr geehrter Herr Dr. Sommer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zu den Entwürfen «Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen» und «Anpassung der Pflegenormkosten im stationären Bereich ab 1. Januar 2019».

**Das im Projekt VAGS-light erarbeitete und von der Projektgruppe dem Regierungsrat vorgeschlagene Ergebnis ist aus Sicht von CURAVIVA Baselland in entscheidenden Punkten rechtswidrig. Wir lehnen deshalb die wesentlichen Ergebnisse des Projekts «VAGS-light» und die darauf basierenden Vorschläge des Regierungsrats zur Anpassung der**

CURAVIVA Baselland vertritt 31 Trägerschaften, die mit einem Leistungsauftrag der Baselbieter Gemeinden 33 Alterszentren, Pflegeheime und Pflegewohnungen betreiben. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten knapp 3200 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Zu den weiteren Dienstleistungen gehören Tagesstätten, Mahlzeitendienste, Therapieangebote, Restaurants, uvm. Mit rund 3200 Vollzeitstellenäquivalenten sind die Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime ein wichtiger Arbeitgeber im Kanton Basel-Landschaft. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten ca. 350 Ausbildungsplätze in verschiedenen Fachbereichen an (z.B. Pflegeberufe, Küche, Hauswirtschaft, Haustechnik, kaufmännische Berufe). Als Baselbieter Kantonalverband ist CURAVIVA Baselland Mitglied bei CURAVIVA Schweiz, dem nationalen Dachverband von über 2500 Heimen und sozialen Institutionen.

**Pflegenormkosten im stationären Bereich ab 1. Januar 2019 (2-stufiges Vorgehen 2019/2020 und 2021/2022) gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. Mai 2018 ab.**

**Wir verlangen, dass der Regierungsrat die Pflegenormkosten 2019 gesetzeskonform und auf der Basis der Kostenrechnungen 2017 der Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime, (VKL Art. 9ff) festlegt.**

Wir stellen fest, dass sich die am «VAGS-light-Projekt» Mitwirkenden, namentlich der VBLG und der Regierungsrat, in der Ausgestaltung der Pflegefinanzierung und der Feststellung der Restkosten der Pflegeleistungen weiterhin über geltendes Recht hinwegsetzen, wie dies seit 2011 schon der Fall ist. Dies trotz einer Niederlage vor Kantonsgericht 2013 und einer laufenden Beschwerde gegen den Regierungsrat in gleichgelagerter Sache. CURAVIVA Baselland fordert, dass das KVG und die VKL von Kanton und Gemeinden umgesetzt werden.

CURAVIVA Baselland lehnt daher insbesondere die Beschlüsse 1-4 des Projektausschusses auf Seite 2f des Auszugs aus dem Protokoll des Regierungsrats vom 8. Mai 2018 ab.

Zu den Einzelheiten des «VAGS-light-Projekts» kann und will CURAVIVA Baselland nicht Stellung beziehen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Kanton und Gemeinden ein Projekt zur Festlegung der Pflegenormkosten ohne Einbezug der Leistungserbringer durchführen. Weder auf Nachfrage noch auf der Basis eines Gesuchs gemäss Öffentlichkeitsprinzip bei den relevanten kantonalen Stellen haben wir Hintergrundinformationen zum «VAGS-light-Projekt» erhalten. Aus diesem Grund können wir zu Details der Arbeiten keine Stellung beziehen. CURAVIVA Baselland legt dieser Stellungnahme eigene Berechnungsgrundlagen bei.

Zu den konsensualen Beschlüssen des Projektausschusses bringen wir folgende Bemerkungen an.

- Zu 1. und 2. Die Basis der SOMED-Statistik ist unbestritten. Zur Berechnung der Pflegenormkosten wurde bisher die gewichtete Median-Methode verwendet. Der Wechsel zur Perzentil-Methode auf dem 49. Perzentil führt im Ergebnis zu einer weiteren systematischen Unterfinanzierung der Pflege, die wie bisher durch unzulässige Querfinanzierungen (Art. 25a Abs. 5 KVG) abgedeckt werden muss, woraus schliesslich eine Verletzung des Tarifschutzes (Art. 44 KVG) resultiert. Ferner lehnt CURAVIVA Baselland die Kostenteilung zwischen Pflege und Betreuung mit dem überholten Schlüssel von 65 : 35 ab und verlangt, dass bis zum Vorliegen neuer Arbeitszeitanalysen die Kostenteilung 75.6 : 24.4 (siehe Schreiben des Preisüberwachers vom 2.11.2017, Ziffer 4.3, Seite 6f) zur Anwendung kommt. Die Anwendung der Kostenteilung 65 : 35 führt ebenfalls zu einer unzulässigen Querfinanzierung der Pflege.
- Zu 3. und 4. Implizit wird den Alterszentren und Pflegeheimen unterstellt, dass sie ihren Leistungsauftrag ineffizient erfüllen. CURAVIVA Baselland weist diese Unterstellung klar zurück. Es ist selbstverständlich, dass alle Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime laufend an der Steigerung ihrer Effizienz arbeiten. Ab einem gewissen Punkt ist eine Kostensenkung jedoch nur noch über Personalmassnahmen einschliesslich Personalabbau möglich, was sich direkt auf die Qualität der Pflege und Betreuung auswirken wird.

Eine Senkung des Perzentils ist völlig ungeeignet als Anreiz zur Effizienzsteigerung für einzelne Heime, insbesondere weil betriebliche Besonderheiten nicht berücksichtigt werden.

**Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorgehen gefährdet die Qualität der Pflege. Der Regierungsrat treibt die Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime in eine Abwärtsspirale und gefährdet die Existenzgrundlage der Heime. Die Heime werden gezwungen, bundesrechtswidrig den Tarifschutz zu verletzen, um ihre Existenz zu sichern.**

CURAVIVA Baselland hält fest, dass die Vorschläge des Regierungsrats die sichere und qualitativ gute pflegerische Versorgung der Bevölkerung in der stationären Langzeitpflege gefährden. Die Alterszentren und Pflegeheime haben nur drei Möglichkeiten auf die Unterfinanzierung der Pflege zu reagieren: Eine Querfinanzierung der Pflege zu Lasten anderer Taxelemente (Verletzung Tarifschutz), einen massiven Leistungsabbau im Bereich Pflege oder die Inkaufnahme von Verlusten mit der Konsequenz eines mittelfristigen Konkurses infolge systematischer Unterfinanzierung. Wir geben zu bedenken, dass Verluste der Alterszentren und Pflegeheime oder das Abwenden eines Konkurses in letzter Konsequenz wiederum durch die Gemeinden zu finanzieren wären.

**Daher fordert CURAVIVA Baselland, dass die Pflegenormkosten 2019-2020 rechtskonform festgelegt werden. Hierbei sind die Ausführungen des Preisüberwachers im Schreiben vom 02.11.2017, die Ergebnisse der Auswertung der Kostenrechnungen 2017 vom 31.05.2017 und die gesamtschweizerisch anerkannten betriebswirtschaftlichen Instrumente von CURAVIVA Schweiz zu berücksichtigen. Daraus resultieren folgende Pflegenormkosten:**

**Pflegenormkosten 2019    SFr. 88.47 pro Stunde**

**Pflegenormkosten 2020    SFr. 88.93 pro Stunde**

**CURAVIVA Baselland fordert ferner, dass die Pflegenormkosten 2021 und 2022 auf der Basis der Kore 2019 geprüft und ebenfalls rechtskonform festgelegt werden.**

Die für eine rechtskonforme Berechnung der Pflegenormkosten erforderlichen Instrumente liegen, wie vorstehend erwähnt, bereits vor.

Zur Begründung der Ansätze pro Stunde Pflege verweisen wir auf den beiliegenden Bericht der Redi AG zur Kostenrechnung 2017 und die «Empfehlungen der Preisüberwachung zum Bericht über die Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Basel-Landschaft ab dem 1. Januar 2018» vom 2. November 2017.

Wir ersuchen Sie daher dringend, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und weisen darauf hin, dass CURAVIVA Baselland nicht bereit ist, eine rechtswidrige Festlegung der Pflegenormkosten für 2019 und die kommenden Jahre zu akzeptieren.

**Wir müssen uns daher vorbehalten, alle erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Schritte einzuleiten, um in dieser Frage die Umsetzung geltenden Rechts sowie die Interessen unserer Mitglieder und der Bewohnerinnen und Bewohner der Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime sicherzustellen.**

Freundliche Grüsse



Sandro Zamengo  
Präsident



Andi Meyer  
Geschäftsführer

Kopie an:  
Regierungsrat Anton Lauber  
Stefan Meierhans, Preisüberwacher  
CURAVIVA Schweiz  
Spitex-Verband Baselland  
VBLG